

Mandantenrundschriften

Kempten, 10.03.2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gestatten Sie mir im Folgenden, aktuell wichtige steuerliche Eckdaten, wie wichtige Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung, an Sie heranzutragen:

I. Aktuelle Daten und Änderungen für alle steuerpflichtigen relevanten Vorgänge

1. Grundfreibeträge, Steuersätze 2026

Der Grundfreibetrag für das Jahr 2026 liegt für Ledige bei 12.348,00 € und bei zusammenveranlagten Personen in Partnerschaften bei 24.696,00 €. Bis zu diesen Beträgen sind Einkommen steuerfrei.

Danach beträgt der Eingangssteuersatz 14 %. Dieser steigt bei einem Einkommen von Ledigen ab 69.879,00 € auf 42 %. Bei Zusammenveranlagten wird der 42-prozentige Steuersatz ab 139.758,00 € erreicht.

Danach wird jeder Euro mit 42 % Einkommensteuer belegt. Mit Solidaritätszuschlag beträgt der Steuersatz ca. 44,5 %.

Ab einem Einkommen von 277.826,00 € für Ledige und 555.652,00 € für Personen, die in einer Lebenspartnerschaft leben, beträgt der Steuersatz dann 47,5 % (sogenannte Reichensteuer).

2. Bemessungsgrundlagen für die Sozialversicherung im gesamten Bundesgebiet, Mindestlohn 2026

<u>Art der Sozialleistung</u>	<u>Bemessungsgrundlagen</u>		<u>Beitragsatz in %</u>
	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	
Gesetzliche Rentenversicherung	101.400,00	8.450,00	18,6
Arbeitslosenversicherung	101.400,00	8.450,00	2,6
Krankenversicherung	69.750,00	5.812,50	14,6
Pflegeversicherung	69.750,00	5.812,50	3,6
Zuschlag für Kinderlose 0,6 %			
Bezugsgröße	47.460,00	3.955,00	

Abgabesatz zu Künstlersozialversicherung 4,9 % (2025 waren dies noch 5 %).

Eine Abgabepflicht besteht ab 2026, sobald Leistungen in Anspruch genommen worden sind, die über 1.000,00 € liegen.

Der Mindestlohn liegt ab 2026 bei 13,90 €.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 603,00 €.

3. Das Kindergeld beträgt ab dem Jahr 2026 pro Kind 259,00 €.

4. Steuerbefreiung für Arbeitnehmer im Rentenalter

Für Arbeitnehmer, die bereits das reguläre Rentenalter erreicht haben, gibt es eine Steuerbefreiung von 2.000,00 € je Monat. Wichtig ist, dass das Regelrentenalter (67 Jahre ab dem Jahrgang 1964) vollendet wurde. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Monat, nach dem der 67. Geburtstag gefeiert wird.

Wird in einem Monat die 2.000,00 € Grenze nicht erreicht, kann diese in der Lohnsteuer nicht in einem anderen Monat nachgeholt werden.

Ab Januar 2026 können alle Arbeitnehmer, die bis Oktober 1959 geboren worden sind, die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.

Es müssen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt werden. Selbstständige, Gewerbetreibende und Beamte können die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen. Das gleiche gilt für Versorgungsbezüge.

Aktuell im Jahr 2026 (ab Oktober 2026) können die im Mai 1960 Geborenen die Steuerbefreiung beantragen.

Da, wie in den letzten Jahren häufig geschehen, die Gesetzesänderung zu spät vereinbart worden ist, werden wir von Seiten der DATEV frühestens ab April 2026 in der Lage sein, Lohnabrechnungen mit der vorgenannten Steuerbescheinigung zu erstellen.

Der Arbeitnehmer kann entscheiden, ob er zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Der Arbeitgeber muss Beiträge zur Rentenversicherung, den sogenannten Arbeitgeberanteil, immer entrichten, aber ohne, dass der Arbeitnehmer daraus einen Rentenanspruch ableiten kann. Gleiches gilt für den Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge müssen abgeführt werden. Hier muss also der Arbeitgeberanteil und der Arbeitnehmeranteil abgeführt werden. Die Belastung für den Arbeitgeber ist somit zwischen 10 % und 12 % niedriger als bei einem Minijob. Der Arbeitnehmer hat den Nachteil der hälftigen Kranken- und Pflegeversicherung, der bei einem Minijob nicht abgeführt werden muss. Dies sind je nach Krankenkasse zwischen 8,5 % und 9,5 %.

Die steuerbefreiten Einkünfte unterliegen nicht dem sogenannten Progressionsvorbehalt. D. h., die Steuer für die anderen Einkünfte, insbesondere parallel bezogene Renten, wird nicht durch die zusätzlichen Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis erhöht.

5. Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt ab 2026 ab dem ersten Entfernungskilometer 0,38 €.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere dem Flugzeug, können die tatsächlichen Fahrtkosten angesetzt werden.

Mit der Entfernungskostenpauschale sind nahezu alle Kosten abgedeckt, auch Parkgebühren und Verlust des Fahrzeuges durch Diebstahl. Weiterhin neben der Entfernungspauschale abzugsfähig sind Unfallkosten sowie die Kosten für Behandlungen nach einer Verletzung durch einen Unfall.

Diese beiden Kosten sind aber nur auf Kulanz der Finanzverwaltung abzugsfähig. Das höchste deutsche Steuergericht, der Bundesfinanzhof, hat bereits gegen eine Abzugsfähigkeit entschieden. Dementsprechend ist es nicht möglich, den Ansatz der Kosten gerichtlich einzuklagen, wenn das Finanzamt eine Anerkennung dieser Kosten verweigert.

6. Gewerkschaftsbeiträge

Bei den Werbungskosten, also Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung eines Arbeitnehmers, können pauschal bis 1.230,00 € (Werbungskostenpauschbetrag) abgesetzt werden. Darüber hinausgehende Beträge müssen nachgewiesen werden. Zusätzlich zum Pauschbetrag kann aber ein bezahlter Gewerkschaftsbeitrag ab 2026 abgezogen werden.

7. Der Übungsleiterpauschbetrag, also für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder bei der Pflege alter, kranker und behinderter Menschen, können bis zu 3.300,00 € steuerfrei jährlich vereinnahmt werden (bisher 3.000,00 €).

Für Vorstände gemeinnütziger Vereine ist dringend geboten, dass deren Einkünfte unter dem Freibetrag von 3.300,00 € bleiben. In diesem Fall ist nach § 31a BGB gewährleistet, dass eine Haftung für diese nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Frage kommt.

8. Spenden an politische Parteien

Die Grenze für die Spenden an politische Parteien wurde von 3.300,00 € auf 6.600,00 € verdoppelt. 50 % der Spenden können von der Steuerbelastung abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass tatsächlich eine Steuerbelastung in dieser Höhe vorliegt.

II. **Aktuelle Daten und Änderungen für Einzelunternehmer und Beteiligte an Personengesellschaften**

1. Umsatzsteuersätze in der Gastronomie

Seit 1. Januar 2026 wird die Abgabe von Speisen in der Gastronomie wieder ermäßigt mit 7% Umsatzsteuer belegt. Für Getränke bleibt es bei dem Regelsteuersatz von 19 %.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Speisen vor Ort, also im Restaurant, verzehrt werden, oder ob es sich um einen Außer-Haus-Umsatz, also Lieferservice, handelt. Eine Ausnahme hierfür besteht für sehr hochwertige Lebensmittel wie Kaviar, haltbar gemachte Langusten, Hummer, Austern und Schnecken. Hierfür werden bei einem Verzehr im Restaurant tatsächlich nur 7 % Umsatzsteuer erhoben, bei Außer-Haus-Lieferungen aber 19 %.

Anders verhält es sich bei Milch- und Milchmischgetränken ab 75 % Milchanteil (z. B. Latte Macchiato), hier müssen im Restaurant 19 % Umsatzsteuer verlangt werden, bei einer Außer-Haus-Lieferung aber nur 7 %.

Bei Kombiangeboten, z. B. bei Buffets oder All-Inclusive-Leistungen und Sparmenüs, ist aufzuteilen.

Eine pauschale Aufteilung, bei welcher der Getränkeanteil von 30 % des Gesamtpreises mit 19 % Umsatzsteuer berücksichtigt wird, ist zulässig. Bei einer anderen Aufteilung muss ein Nachweis, beispielsweise anhand von Einzelverkaufspreisen oder anhand des Wareneinsatzes, geführt werden.

Gutscheine für Restaurantbesuche

Da es sich hier um Mehrzweck-Gutscheine handelt, da im Vorhinein nicht gesagt werden kann, ob dieser für Getränke oder Essen ausgegeben wird, ist die Umsatzsteuer erst mit Einlösung des Gutscheins abzuführen.

Gutscheine, die bereits bis zum 31. Dezember 2025 ausgestellt worden sind, waren sogenannte Einzweck-Gutscheine, da diese nur mit 19 % Umsatzsteuer eingelöst werden konnten. Dies hatte die Konsequenz, dass die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % bereits abgeführt worden ist. Hier kommt es zu keiner Änderung bei der Umsatzbesteuerung der Gutscheine. Aufzahlungen auf den Gutscheinwert müssen dann zusätzlich der Umsatzsteuer unterworfen werden, also 7 % für Speisen und 19 % für Getränke.

Bereits geleistete Anzahlungen im Jahr 2025, für die bereits 19 % abgeführt worden sind und wo die Verköstigung der Person erst im Jahr 2026 stattfindet, müssen angepasst werden. Hier gilt dann der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Verköstigung im Jahr 2026.

2. Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen

Bei Betriebsveranstaltungen, die pro Arbeitnehmer und dessen Angehörige über 110,00 € Kosten verursachen, kann der übersteigende Betrag lohnsteuerpauschaliert werden mit 25 % plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Eine Lohnpauschalierung ist nur möglich, wenn alle Angehörigen des Betriebes oder eines Betriebsteiles auf die Veranstaltung gehen können. Eine Führungskräfte-Veranstaltung wurde dementsprechend für die Pauschalierung höchsttrichterlich abgelehnt.

3. Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges nach neuem Recht bei Istbesteuerung

Ab 2028 kann bei Istbesteuerung nicht nach Erbringung der Leistung und vorliegender Rechnung der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, sondern erst nach Zahlung der Rechnung, d.h., der Leistungsempfänger kann ab 2028 bei der Rechnung eines Istbesteuerers erst dann Vorsteuerabzug gelten machen, wenn die Rechnung bezahlt ist.

Um hier die Erkenntnis zu haben, dass es sich um einen Istbesteuerer handelt, der geliefert hat, muss folgender Zusatz auf den Rechnungen ab 2028 verwendet werden: "Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten".

4. Für alle Unternehmens-Neugründungen ab 2026

Ab 2026 sind bei Unternehmens-Neugründungen die Umsatzsteuer-Abgabezeiträume nach geschätzten Entgelten festzulegen, also vierteljährlich, jährlich oder monatlich.

Ab 2027 und im Folgejahr sind dann, wie bereits nach alter Rechtslage, wieder monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen bei Existenzgründung abzugeben.

5. Forschungszulage

Bei Einzelunternehmer- und Mitunternehmerschaften ist die Forschungszulage keine Betriebseinnahme.

Bei Kapitalgesellschaften erhöht die Forschungszulage den steuerbilanziellen Gewinn, wird aber außerbilanziell wieder gekürzt! Die förderfähigen Aufwendungen bleiben voll abzugsfähig, dies soll geregelt sein im BMF-Schreiben vom 7. Februar 2023.

III. Aktuelle Daten und Änderungen für Kapitalgesellschaften

1. Körperschaftsteuersätze

Der Körperschaftsteuersatz wird ab dem Jahr 2028 bis zum Jahr 2032 um 1 % pro Jahr gesenkt. D. h., der noch im Jahr 2027 geltende Körperschaftsteuersatz von 15 % wird im Jahr 2028 auf 14,00 € herabgesenkt.

Im Jahr 2022 soll dieser dann 10 % erreichen.

Obwohl noch nicht sicher ist, inwieweit künftige Bundesregierungen diese Körperschaftsteuerreduzierung wieder rückgängig machen, müssen bereits von Seiten der Steuerberatung in der Handelsbilanz ab dem Jahr 2025 bei der Berechnung der latenten Steuern aufgrund der geänderten Gesetzeslage die nach jetziger Rechtslage zu erwartenden Körperschaftsteuersenkungen berücksichtigt werden! Es ist leider ein erheblicher Aufwand, der zu einem weiteren erheblichen Aufwand führen wird, falls die jetzigen Gesetzesänderungen künftig wieder rückgängig gemacht werden.